

**Anmeldeformular**  
zum automatisierten Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch

Bitte entnehmen Sie die Anschrift der zuständigen Zulassungsstelle der beigefügten Anlage

**Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:**

Titel, Vorname, Nachname/Firma einschl. Rechtsformzusatz/

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Land)

**Antragsteller ist**

- Gericht/Justizbehörde**
- andere Behörde** (außer Justizbehörden)
- Notar**
- öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
- Versorgungsunternehmen** (§ 86a Grundbuchverfügung)
- Sonstiger Teilnehmer** (§ 133 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchordnung: Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen u.ä.)

**Angaben zum verantwortlichen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:**

Vorname, Nachname, evtl. abweichende Anschrift

Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse

### Abweichende Rechnungsanschrift:

Vorname, Nachname, Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner, Aktenzeichen

### Angaben zur aufsichtsführenden Stelle (§ 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverordnung)

Behörde

Anschrift

(Bei Sparkassen bitte entsprechende landesrechtliche Bestimmungen (Sparkassengesetz) bezüglich der aufsichtsführenden Stelle beachten)

In einzelnen Bundesländern sind zusätzliche Angaben erforderlich. Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des entsprechenden Bundeslandes (siehe Seiten 5 und 6).

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung, sofern diese in elektronischer Form geführt werden.

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren als Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a Grundbuchverordnung für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

(Einsicht in das Grundbuch sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks nach § 86a Abs. 1 Grundbuchverordnung setzt voraus, dass das Grundbuchamt des entsprechenden Bezirks dem Versorgungsunternehmen eine Genehmigung zur allgemeinen Einsicht erteilt hat.)

Der vorstehende Antrag umfasst die Zulassung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und zum Abruf von Daten im Rahmen der nach §§ 12 und 12a Grundbuchordnung zulässigen Einsicht, die die Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch der Grundbuchämter des zulassenden Landes beinhaltet.

Die Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren erfolgt ausschließlich für den Fall

- einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,
- einer Einsichtnahme im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks (Schiffahrtseigentum, Bergwerkseigentum, Fischereirechts), des Inhabers eines Erbbaurechts, des Inhabers eines Gebäudeeigentums oder des Erbbauberechtigten,
- einer Vollstreckungsmaßnahme.

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren soll erfolgen

ab sofort

zu einem späteren Zeitpunkt (Datum: )

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist aus folgenden Gründen angemessen (§ 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Grundbuchordnung):

wegen der Vielzahl der monatlichen Abrufe (im Schnitt 20 Abrufe) oder

wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Abrufe.

Der Antragsteller versichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Grundbuchordnung einzuhalten, insbesondere die genutzten Datenverarbeitungsanlagen und die abgerufenen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Grundbuchdaten entstehen.

Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, werde ich als deren Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Abrufe können nur unter Verwendung der zugeteilten Benutzerkennung und dem Codezeichen, bzw. der zugeteilten Benutzerkennung in Verbindung mit dem Bearbeiterkennzeichen und dem Codezeichen, durchgeführt werden. Bei jedem Abruf ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen anzugeben (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 4 Grundbuchverordnung).

Es ist mir bekannt, dass sämtliche Datenabrufe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe, der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und der Erhebung der Kosten protokolliert werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundbuchverordnung).

Soweit ich/wir als Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens oder als Person/Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliege/unterliegt, das Abrufverfahren nutze/nutzen, erkläre ich/wir meine Bereitschaft, eine Kontrolle der Anlage und, für die Vorgangszuordnung bei durchzuführenden Kontrollen der Rechtmäßigkeit der Abrufe, ihre Nutzung durch die genehmigende Stelle oder der von ihr dazu beauftragten Person auch ohne konkreten Anlass zu dulden (§ 84 Grundbuchverordnung).

**Mit der Speicherung der persönlichen Zulassungsdaten in der für alle Zulassungsstellen eingerichteten gemeinsamen länderübergreifenden Benutzerdatenbank erkläre ich mich einverstanden.**

**Bereits bestehende Zulassungen:**

Ich bin bereits in folgendem Bundesland zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Abrufverfahren zugelassen:

Land:	Erstzulassung vom:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Kosten des Abrufverfahrens:**

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. des Abrufs jeweils maßgebenden Kostenvorschriften. Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren fallen derzeit folgende Gebühren an:

<b>Gebührentatbestand (vgl. auch Gebührenverzeichnis zu § 2 JVKostO)</b>	<b>Gebühr</b>
Einrichtungsgebühr nach Nr. 700 <small>(Die Gebühr fällt an bei Teilnehmern des eingeschränkten Abrufverfahrens; mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten)</small>	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 701 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €
Suche in der Flurstücks- und Eigentümerkartei, Abruf der Markentabelle und des Aktualitätsnachweises	jeweils kostenfrei

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 8 JVerwKostO). Länderspezifische Sonderregelungen sind hier nicht aufgeführt.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten, bei Notarinnen / Notaren / Behörden zusätzlich den Dienstsiegelabdruck; in Sozietäten bitte je Notarin / Notar, die / der das Verfahren nutzen will, Unterschrift und Dienstsiegel, ggf. auf einem weiteren Blatt)

## Automatisiertes Grundbuchabrufverfahren

### Übersicht der Zulassungsstellen

Zulassungsstelle	Weitere Informationen
<b>Baden-Württemberg</b>	
Die Präsidentin des Amtsgerichts Stuttgart Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg Hauffstraße 5 70190 Stuttgart	<a href="http://www.grundbuch-bw.de">http://www.grundbuch-bw.de</a>
<b>Bayern</b>	
Der Präsident des Oberlandesgerichts München – Gemeinsame IT-Stelle der bayer. Justiz – Sachgebiet 4.3 Infanteriestraße 5 80097 München	<a href="http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/grundbuch/">http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/grundbuch/</a>
<b>Berlin</b>	
Die Präsidentin des Kammergerichts – Zentrale Grundbuchdatenstelle – Elßholzstraße 30-33 10781 Berlin	<a href="http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/grundbuch.html">http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/grundbuch.html</a>
<b>Brandenburg</b>	
Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Gertrud-Piter-Platz 11 14770 Brandenburg an der Havel	<a href="http://www.olg.brandenburg.de">http://www.olg.brandenburg.de</a>
<b>Bremen</b>	
Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Am Wall 198 28195 Bremen	<a href="http://www.oberlandesgericht.bremen.de">http://www.oberlandesgericht.bremen.de</a>
<b>Hamburg</b>	
Präsident des Amtsgerichts Hamburg Caffamacherreihe 20 20355 Hamburg	<a href="https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway">https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway</a>
<b>Hessen</b>	
Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt Referat I/3 Zeil 42 (Gebäude D) 60313 Frankfurt	<a href="http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de">www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de</a> <a href="mailto:egb-abrufverfahren@olg.justiz.hessen.de">egb-abrufverfahren@olg.justiz.hessen.de</a> Fax: 069/1367-2976
<b>Niedersachsen</b>	
Oberlandesgericht Celle Schlossplatz 2 29221 Celle	<a href="http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de">www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de</a>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	
Direktor des Amtsgerichts Hagen Internet-Grundbucheinsicht Heinitzstr. 42 58097 Hagen	<a href="mailto:websolumstar@ag-hagen.nrw.de">websolumstar@ag-hagen.nrw.de</a> Tel.: 02331/985 391 Fax.: 02331/985 749

<b>Rheinland-Pfalz</b>	
Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Schlossplatz 7 66482 Zweibrücken	Zulassungsstelle.egb@zw.jm.rlp.de
<b>Saarland</b>	
Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Str. 13 66119 Saarbrücken	<a href="http://www.saarland.de/790.htm">http://www.saarland.de/790.htm</a>
<b>Sachsen</b>	
Oberlandesgericht Dresden Schlossplatz 1 01067 Dresden	<a href="http://www.justiz.sachsen.de/">http://www.justiz.sachsen.de/</a>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	
Oberlandesgericht Naumburg Domplatz 10 06618 Naumburg	<a href="https://www.grundbuch.sachsen-anhalt.de/">https://www.grundbuch.sachsen-anhalt.de/</a>
<b>Schleswig-Holstein</b>	
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts - Grundbuchstelle – Gottorfstraße 2 24837 Schleswig	<a href="https://www.grundbuch-sh.de/egbaks/sites/allgemeines.html">https://www.grundbuch-sh.de/egbaks/sites/allgemeines.html</a>
<b>Thüringen</b>	
Herrn Präsidenten Thüringer Oberlandesgericht Rathenaustraße 13 07745 Jena	<a href="http://www.thueringen.de/olg/gbuch00.html">http://www.thueringen.de/olg/gbuch00.html</a>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat III 113 Puschkinstraße 19 - 21 19055 Schwerin	

Stand: 29.12.2010